

als sogenanntes Grundrecht aufgeführt. In Deutschland hat der Staat von jeher den Schutz der Vermögensrechte als eine seiner wichtigsten Aufgaben betrachtet, aber erst in neuerer Zeit ist es üblich geworden, diese Pflicht des Staates auch ausdrücklich auszusprechen, wie dies in Art. VIII § 32 der deutschen Grundrechte geschieht: »Das Eigenthum ist unverletzlich. Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden«; ein Satz, welcher in die Verfassungsurkunden und die Gesetzgebung aller Einzelstaaten übergegangen ist. Die so grundrechtlich garantirte Unverletzlichkeit des Eigenthums hat ihre doppelte Seite; der Staat schützt dasselbe einerseits gegen jeden widerrechtlichen Eingriff anderer Personen durch seine Gesetze und Gerichte, er legt aber auch sich selbst d. h. seinen Organen und Behörden andererseits die Pflicht auf, sich aller willkürlichen Eingriffe in das Eigenthum der Bürger zu enthalten. Nur ausnahmsweise, wo das öffentliche Wohl es dringend gebietet, sieht sich der Staat für berechtigt an, seinen Bürgern einzelne Vermögensstücke zu entziehen, ohne deshalb ihr Vermögensrecht in seiner Gesamtheit zu beeinträchtigen, indem er an die Stelle des entzogenen Eigenthumsstückes ein ausreichendes Aequivalent treten zu lassen verpflichtet ist. So wird das dem Staate unentbehrliche Enteignungsrecht in Einklang gesetzt mit der Unverletzlichkeit der vermögensrechtlichen Sphäre der Staatsgenossen. Alles Nähere gehört in die Lehre vom Expropriationsrecht.

Zweiter Abschnitt.

Von besonders bevorrechteten Klassen der Staatsbürger.

I. Ständewesen und Staatsbürgerthum.

§ 152.

Geschichtliche Entwicklung des Ständewesens in Deutschland¹.

Im früheren Mittelalter, so lange die altgermanische Volksverfassung bestand, kam wesentlich nur der Unterschied zwischen

¹ K. D. Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland. II. Aufl. Berlin 1830. G. Göhrum, Geschichtliche Darstellung von der Ebenbürtigkeit nach gemeinem deutschen Rechte, mit besonderer Rücksicht auf die Entwicklung der Geburtsstände. Tübingen 2 Bde. 1848. Vergl. auch die

Freien und Unfreien in Betracht. Alle Freien waren unter sich unzweifelhaft ebenbürtig. Die Ständebildung des späteren Mittelalters ging wesentlich unter dem Einflusse des Feudalismus vor sich. Aus den erblich gewordenen grossen Reichsbeamten, den Herzögen, Markgrafen und Grafen, sowie aus den alten Dynasten, entwickelte sich der höchste Geburtsstand, welcher damals allein Adel (später hoher Adel) genannt wurde. Es war der Stand der Herrschenden. An der Herrschaft im Reiche nahm er durch die Reichsstandschaft Theil, während ihm in den erblich gewordenen Territorien die Landeshoheit zustand.

Dem Abschlusse dieses ersten Geburtsstandes folgt bald die Bildung eines zweiten, der sich als der Stand der kriegerisch Dienenden unter den der Herrschenden stellte. Mit Verfall des Heerbannes verloren die Gemeinfreien ihre Waffenfähigkeit. Der Kriegsdienst wurde ein ausschliesslicher, ehrenvoller Lebensberuf. Mit den freien Vasallen dienten vornehmere Unfreie, die Ministerialen, im Kriegsgefolge der Fürsten. Die beiden Klassen gemeinsame kriegerische Lebensweise wurde erblich; nur wer von Rittersart war, konnte Ritter werden. So entstand aus freien und unfreien Elementen der Ritterstand, als der Stand »der zu Schild und Helm Geborenen.« Seit dem XIV Jahrhundert streiften die Ministerialen die letzten Spuren der Unfreiheit ab und verschmolzen mit den freien Vasallen zu Einem Stande, dessen Wesen auf Lehensbesitz und Ritterdienst ruhte. Als man diesem Stande später auch das Prädikat »edel, nobilis« beizulegen pflegte, wurde er, im Gegensatz zu dem durchaus verschiedenartigen Stande des hohen Adels, als niederer Adel bezeichnet.

Während es so einzelnen Unfreien gelang, in den Stand der Ritterbürtigen emporzusteigen, sank die grosse Zahl der alten Gemeinfreien immer mehr in die Unfreiheit. Seit den Zeiten Karl's des Grossen verschwanden die freien Landbewohner von

allgemeinen Werke über Staats- und Rechtsgeschichte von Eichhorn, Th. I. § 15. §. 47 ff. Th. II. § 337 ff. Th. III. § 445 ff. Th. IV. § 544. § 563. H. Zöpfl, IV. Aufl. Th. II. Hauptst. I. Abschn. I. Walter, Th. II. § 434 ff. v. Schulte, § 52 f. § 83 f. § 105 f. Ueber die Geschichte des Adels vergl. besonders C. Maurer, Ueber das Wesen des ältesten Adels der deutschen Stämme, München 1846. St. Pütter, Ueber den Unterschied der Stände, besonders des hohen und niederen Adels. Göttingen 1795. A. v. Fürth, Die Ministerialen, Köln 1836. C. F. v. Strantz, Geschichte des Adels. I—III Breslau 1845. Bluntschli's Art. im Staatsw. über Adel, Stände, Klassen u. s. w.



Jahrhundert zu Jahrhundert mehr. Unter dem Drucke feudaler Willkür ergaben sie sich massenhaft in Schutzverhältnisse, welche mehr und mehr den Charakter der Hörigkeit annahmen. So war am Ende des Mittelalters aus ursprünglich freien und unfreien Landbewohnern ein neuer Geburtsstand, der Bauernstand, erwachsen, welcher gewöhnlich persönlich unfrei, schwer belasteten Grundbesitz bebaute und von allen öffentlichen Rechten ausgeschlossen war.

Die Gemeinfreiheit, welche auf dem platten Lande immer mehr verschwand, flüchtete sich in die Mauern der Städte. Aus den verschiedenartigsten Elementen, Ministerialen, schöffenbar Freien, Gemeinfreien und hörigen Handwerkern, schmolz hier eine Gemeinde zusammen, deren Glieder sich allmählig als eine Einheit, als gleichberechtigte Genossen, als Bürger einer Stadt fühlen lernten, seitdem der Grundsatz: »Stadtluft macht frei« die letzten Spuren der Hörigkeit hier getilgt hatte. So entstand der Bürgerstand, als ein Stand der Gleichheit und gemeinen Freiheit. Er entspricht am meisten den modernen Rechtsanschauungen und bildet den Uebergang aus dem Mittelalter in die Neuzeit. Indem er die Grenzen des städtischen Weichbildes überschritt, und aus einem städtischen ein staatlicher Begriff wurde, wuchs aus dem Städtebürgerthume des Mittelalters das allgemeine Staatsbürgerthum der Neuzeit hervor.

Da der hohe Adel, als Reichsstand, dem ganzen Reiche angehörte, und somit als Stand regelmässig für die Territorien nicht in Betracht kam, so unterschied man, seit dem Ende des Mittelalters, innerhalb der einzelnen Territorien regelmässig drei Geburtsstände: 1) den Ritterstand (niederer Adel), 2) den Bürgerstand, 3) den Bauernstand. Diese ständische Dreitheilung des Volkes hat sich Jahrhunderte lang in Deutschland behauptet. Erst der absolute Staat des vorigen Jahrhunderts begann diese ständische Scheidung allmählig zu überwinden, ohne dass freilich dieser Process zum Abschluss gekommen wäre.

§ 153.

Ständewesen und Staatsbürgerthum im heutigen deutschen Staatsrecht.

Nachdem die Gesetzgebung seit Anfang dieses Jahrhunderts die Vor- und Sonderrechte dieser Geburtsstände immer mehr be-

seitigt und an deren Stelle ein gleichberechtigtes Staatsbürgerthum gesetzt hatte, zogen die Grundrechte des deutschen Volkes nur das letzte Facit dieser Entwicklung, indem sie in Art. 2 § 7 erklärten: »Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände. Der Adel als Stand ist aufgehoben. Alle Standesvorrechte sind abgeschafft. Die Deutschen sind vor dem Gesetz gleich.« Obgleich die Grundrechte durch Bundesbeschluss vom 23. August 1851 formell wieder ausser Kraft gesetzt worden sind, so ist doch auch dieser Grundsatz derselben in die Verfassungen und die Gesetzgebung der Einzelstaaten übergegangen und bezeichnet, wenn man ihn seines phrasenhaften Radikalismus im Ausdruck entkleidet, unseren heutigen gemeinrechtlichen Zustand in Deutschland. Mit dem überall, besonders auch in der preussischen Verfassung Art. 4 anerkanntem Satze: »Standesvorrechte finden nicht statt«, sind die alten drei Geburtsstände als solche beseitigt. Von einem geburtsständisch geschiedenen Bürger- und Bauernstande kann längst nicht mehr die Rede sein, da der Uebergang von einem zum anderen gegenwärtig ganz vom Belieben des Individuums abhängt. Es ist heutzutage unmöglich, den Bürger- oder Bauernstand juristisch zu definiren, und alle Juristen, die es noch in den Lehrbüchern des Privatrechts versuchen, verfallen in haltlose Allgemeinheiten oder in Antiquitätenkram. Es giebt thatsächliche Unterschiede zwischen Personen, die auf dem Lande wohnen und selbst Landwirthschaft betreiben, und Personen, die in der Stadt städtische Gewerbe betreiben; es giebt aber keinen Geburtsstand von Bürgern und Bauern mehr. Der Adel ist aus einem Stande eine ehrenvolle erbliche Titularauszeichnung geworden. Nachdem man die Vorrechte des Adels beseitigt hatte — wo in einzelnen Staaten noch Ueberreste davon bestehen, sind sie im Verschwinden begriffen — ging die deutsche Gesetzgebung, trotz des Drängens eines ungeschichtlichen Radikalismus, nirgends weiter und erhielt den Adel, als eine auf ehrenvollen historischen Erinnerungen und auf allgemeiner europäischer Sitte beruhende erbliche Titulaturauszeichnung, von wesentlich gesellschaftlicher Bedeutung, welche der Staat anerkennt, verleiht und gegen Missbrauch schützt. Die Lehre vom Adel gehört daher systematisch jetzt zu der Kategorie der nicht mit Vorrechten verbundenen Auszeichnungen, welche der Monarch zu verleihen befugt ist (§ 85 Seite 196). Seiner staatsrechtlichen Natur nach steht er mit anderen Titeln,

Orden und dergleichen auf derselben Stufe und unterscheidet sich von ihnen nur durch die regelmässige Erbllichkeit der Auszeichnung.

Mit dieser Beseitigung der rechtlichen Unterschiede der alten Geburtsstände haben aber die Stände des öffentlichen, wie des privaten Berufes, die sogenannten Berufsstände, ihre juristische Bedeutung nicht verloren. Alle neueren Verfassungen und Gesetze legen gewissen Klassen von Personen besondere Rechte bei, die mit ihrem öffentlichen Berufe zusammenhängen, so den Ministern, den Abgeordneten, den Richtern u. s. w. Ebenso knüpft das Privatrecht noch heutzutage manche rechtlichen Folgen an einen bestimmten Berufsstand z. B. den des Kaufmanns. Die besonderen Rechte der öffentlichen Berufsstände sind da zu erörtern, wo sie ihre organische Stellung im Systeme einnehmen, also unter der Lehre von den Staatsdienern, von den Abgeordneten; die *jura singularia* der Privatberufsstände gehören lediglich in das Privatrecht.

Hier kommen nur zwei Klassen von Unterthanen in Betracht, deren auf Geburt beruhende Vorrechte auch im heutigen deutschen Staatsrechte noch eine Ausnahme von der sonstigen staatsbürgerlichen Gleichberechtigung bilden; es sind dies 1) die nicht regierenden Mitglieder der regierenden deutschen Fürstenhäuser; 2) die ehemals reichsunmittelbaren reichsständisch-landesherrlichen Häuser, die sogenannten Mediatisirten. Die erste Ausnahme beruht auf der hervorragenden, durchaus singulären Stellung derjenigen Familie, aus welcher das Staatsoberhaupt verfassungsmässig hervorgeht, sie ist eine im Wesen der Erbmonarchie begründete; die zweite Ausnahme verdankt ihren Ursprung ganz besonderen geschichtlichen Vorgängen, wie sie Deutschland eigenenthümlich sind; sie hat mehr einen historisch-zufälligen, als einen organisch-nothwendigen Charakter in unserem Staatsleben.

II. Die Mitglieder der regierenden Fürstenhäuser in Deutschland¹.

§ 154.

Im Allgemeinen.

Es liegt im Wesen der Erbmonarchie, dass bei einer Thronerledigung der Nachfolger aus einer bestimmten Familie, nach einer

¹ J. J. Moser, Staatsrecht XIV. Desselben, Familienstaatsrecht Th. I.

bestimmten Reihenfolge, genommen werden muss (Seite 209). Diese Familie, »die Dynastie«, wird auch als »die regierende Familie« bezeichnet, nicht etwa weil sie, als Personengemeinschaft, irgendwie an der Staatsregierung theilnehme, sondern weil lediglich aus ihr der Staatsregent hervorzugehen hat. Die staatsrechtliche Stellung des regierenden Herrn, als des Staatsoberhauptes, ist im ersten Kapitel abgehandelt; hier kommen nur die nichtregierenden Glieder deutscher Fürstenhäuser in Betracht. Dieselben waren zu Zeiten des älteren deutschen Reiches reichsunmittelbar und standen nur unter Kaiser und Reich, nicht unter der Landeshoheit des regierenden Herrn, welcher über sie keine anderen Rechte ausüben konnte, als diejenigen der väterlichen Gewalt, wenn ihm solche zustanden, und gewisse, sich nach dem Herkommen der fürstlichen Häuser von selbst verstehende Ordnungsbefugnisse des Familienhauptes. Die eigentliche Gerichtsbarkeit über die Familienglieder stand nicht ihm, sondern dem Kaiser zu, welcher sie durch die Reichsgerichte ausübte. Durch Auflösung des Reiches sind die nichtregierenden Mitglieder des fürstlichen Hauses in allen deutschen Staaten Unterthanen des regierenden Herrn und Staatsangehörige geworden, welche an dem allgemeinen Rechtszustande aller Bürger theilnehmen, insofern nicht Verfassung, Gesetz oder rechtsgültiges Herkommen eine Ausnahme davon begründen.

§ 155.

Inbegriff des regierenden Hauses.

Die neuen Hausgesetze umschreiben genau den Kreis derjenigen Personen, welche als Mitglieder des fürstlichen Hauses zu betrachten sind. Diese Zugehörigkeit wird entweder durch Abstammung oder Verheirathung begründet. Ueberall werden, in voller Uebereinstimmung aller Hausgesetze, zum fürstlichen Hause gezählt: a. die Gemahlin des regierenden Herrn, sowie die Wittve

Kap. III. S. 360 ff. H. A. Zachariä, Th. I. § 94. S. 495. Klüber, Oeffentl. Recht § 248—256. Zöpfl, Grunds. Th. I. § 215. 216. v. Mohl, Württemb. Staatsrecht B. I. § 80—84. S. 433 ff. Pözl, Bayerisches Verfassungsrecht § 84 u. 85. Ueber Preussen mein preussisches Staatsrecht § 121. Ueber die Stellung der Nachgeborenen mein Recht der Erstgeburt, besond. § 47. S. 371 ff. A. W. Heffter, Die Sonderrechte der souveränen und der mediatisirten, vormals reichsständischen Häuser Deutschlands. Berlin 1871, bes. § 27. S. 46 ff. S. 259 ff. Hermann Schulze, Das Erb- und Familienrecht der deutschen Dynastien des Mittelalters. Halle a/S. 1871.

desselben; b. sämtliche Prinzen und Prinzessinnen, welche aus ebenbürtiger Ehe durch rechtmässige Geburt in männlicher Linie von dem ersten Erwerber der Krone abstammen; c) die ebenbürtigen Gemahlinnen und Wittwen der Prinzen. Die Prinzessinnen treten durch standesgemässe Vermählung mit Nichtmitgliedern des Hauses, die Wittwen verstorbener Prinzen unter derselben Voraussetzung mit dem Aufgeben des Wittwenstandes aus dem Verbande des betreffenden fürstlichen Hauses (»Foemina finis familiae«).

§ 156.

Die Sonderrechte der Mitglieder des regierenden Hauses.

Diese Ausnahmsrechte stellen sich zum Theile als Vorrechte, zum Theil als Beschränkungen der allgemeinen bürgerlichen Rechtssphäre dar. Die wichtigsten sind folgende:

1) Die Mitglieder des regierenden Hauses werden in ihren Familienverhältnissen und den darauf gegründeten Vermögensrechten nach den noch geltenden Hausgesetzen, subsidiär nach deutschem, sogenanntem Privatfürstenrechte, beurtheilt, während für ihre übrigen Privathandlungen und Rechtsgeschäfte die allgemeinen Landesgesetze in Anwendung kommen. Ja, sogar die Glieder regierender Fürstenhäuser, welche ausserhalb ihres Heimathstaates in einem anderen deutschen Staate ihren Wohnsitz nehmen, bleiben unter der Gewalt ihres Familienoberhauptes und werden insoweit nach ihren Hausgesetzen beurtheilt, als dies nach der Gesetzgebung des Aufenthaltsstaates zulässig ist (Heffter a. a. O. S. 50). Dagegen ist von einer eigentlichen Exterritorialität derselben nicht die Rede.

2) Sie geniessen gewisse nur ihnen zukommende Ehrenvorzüge, welche durch das europäische Ceremoniell, den Gebrauch des Hauses und die Anordnung des Souveräns näher bestimmt sind.

3) Es wird ihnen ein ganz besonderer Rechtsschutz gewährt, indem Verletzungen, insbesondere Ehrenbeleidigungen, welche gegen Glieder des regierenden Hauses begangen werden, strenger geahndet werden, als Verletzungen anderer Personen (§ 96, 97 des deutschen Strafgesetzbuches).

4) Sie haben einen privilegierten Gerichtsstand. Nach dem Einführungsgesetz § 5 finden »die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 auf die Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der Mitglieder der fürstlichen Familie Hohenzollern nur insoweit Anwendung, als nicht besondere

Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten.« »Ihr Recht auf besondere Gerichte, namentlich auf sog. Austräge, sowie auf Exemption oder Privileg bleibt, innerhalb der Gerichtsverfassung dieses Gesetzes, erhalten, nicht nur soweit es jetzt besteht, sondern es können auch durch Haus- und Landesgesetze neue Bestimmungen in der gedachten Richtung getroffen werden¹.« Auch in Betreff der Kriminalsachen macht das Einführungsgesetz zur Reichscivilprocessordnung § 5 ganz denselben Vorbehalt. Der Gerichtsstand der nicht-regierenden Mitglieder des regierenden Hauses in peinlichen Sachen wird auch jetzt noch lediglich durch die Haus- und Landesgesetzgebung bestimmt. Die neueren Hausgesetze (Württemb. Hausgesetz 1828. § 67. Hannöv. Hausgesetz 1836. Kap. IX. § 3. Sächs. Hausgesetz 1837. § 77. Bayerisches Hausgesetz 1819. Tit. X. § 4 u. s. w. legen dem Familienhaupte das Recht bei, in peinlichen Sachen der Mitglieder des Hauses selbst zu entscheiden, nachdem die Sache vorher in besonders vorgeschriebener Weise instruiert worden ist. Dabei findet regelmässig die Zuziehung eines Familienrathes, auch wohl Konstituierung eines obersten Gerichtshofes für den einzelnen Fall statt, wobei aber immer die Bestätigung des Erkenntnisses dem regierenden Herrn, als Familienoberhaupte, vorbehalten wird. Den Mitgliedern der regierenden Häuser werden in dieser Beziehung die Mitglieder der fürstlichen Familie Hohenzollern gleichgestellt.

5) Besondere Bestimmungen finden sich auch über Ablegung von Eiden und Zeugnissen zu Gunsten der Mitglieder der regierenden Häuser (Bayerisches Hausgesetz 1819. Tit. X. § 3. Kgl. Sächsisches Hausgesetz 1837. § 78. Preuss. Gesetz vom 3. Mai 1852. § 24. Gesetzsammlung S. 214) Reichsstrafprocessordnung § 71. Reichscivilprocessordnung §§ 196. 310. 444.

6) Die Mitglieder des regierenden Hauses sind regelmässig von allen direkten persönlichen Staatssteuern befreit, nicht aber von indirekten und Grundsteuern.

7) Die Mitglieder des regierenden Hauses, als solche, haben, ohne dass sie schuldig wären, dafür Dienste zu leisten, Ansprüche auf bestimmte Geldleistungen, die sie entweder gegen das Familienoberhaupt oder die Staatskasse geltend zu machen haben. Bei der Einführung des Rechtes der Erstgeburt erhielten die Nachgeborenen als Entschädigung für die ihnen entgehende Succession in Land und

¹ W. Endemann, Der deutsche Civilprocess. B. I. Berlin 1878. S. 202.

Leute, für ihren standesgemässen Unterhalt, entweder eine Ausstattung mit liegenden Gütern, gewöhnlich mit gewissen untergeordneten Hoheitsrechten, Paragium, oder eine fixirte, im Mannesstamm vererbliche Geldrente, Apanagium. Die Errichtung von Paragien ist durch die neueren Hausgesetze durchweg ausgeschlossen. (Aus älterer Zeit besteht noch das Paragium Köstritz in dem fürstlichen Hause Reuss j. L. Hausgesetze B. II. S. 260. Das Paragium Bergheim der gräflichen Linie Waldeck.) Wo das Domonialvermögen sich in Genuss und Verwaltung des regierenden Herrn befindet, hat derselbe regelmässig auch aus dem Familienvermögen die Apanagen zu bestreiten. Auch in Preussen sind die Mitglieder des königlichen Hauses mit ihren pekunären Ansprüchen lediglich an den König gewiesen, welcher sie aus dem sog. Kronfideicommissfonds zu versorgen hat (S. 201). Wo aber die Domänen-einkünfte in die Staatskasse fliessen und das Staatsoberhaupt eine fixirte Civilliste aus derselben erhält, liegen die Apanagen der Nachgeborenen der Staatskasse ob. Ihr Betrag ist gesetzlich festgestellt. Es giebt zwei Systeme in Beziehung auf Apanagen, das System der persönlichen Bezüge mit Heimfall der Apanage beim Tode des Apanagirten, und das Vererbungssystem, wo die Apanage sich im Mannesstamm des ursprünglich Apanagirten bis zu dessen Erlöschen weiter vererbt. Das letztere ist das ältere gemeinrechtliche, das erstere ist neueren Datums und wird oft auch nur als Korrektur, mit dem älteren Systeme in Verbindung gesetzt. Die weiblichen Mitglieder des Regentenhauses haben keinen Anspruch auf Apanage, wohl aber auf standesgemässen Unterhalt, so lange sie unverheirathet sind (Sustentationsgelder) und auf Ausstattung bei standesgemässer Vermählung (Mitgabe, Brautschatz, Heirathsgeld). Die Pflicht zur Tragung dieser Lasten ist haus- und landesgesetzlich verschieden bestimmt. Eine Heranziehung der Unterthanen oder Stände zur Aussteuer der Prinzessinnen ist nur da zulässig, wo sie auf besonderem Rechtstitel oder rechtsverbindlichem Herkommen beruht. Die Wittwen des regierenden Herrn, wie der Prinzen des Hauses haben einen Anspruch auf ein haus- und landesgesetzlich festgestelltes Witthum, welches entweder aus dem Privatvermögen ihres Gemahles oder aus der Staatskasse zu entrichten ist.

8) Nach den meisten Verfassungsurkunden haben die volljährigen Prinzen Sitz und Stimme in der ersten Kammer oder dem sog. Herrenhause; in Preussen jedoch nur, wenn sie vom König ausdrücklich dazu berufen werden. Ausserdem steht nach heutigem

Staatsrechte keinem Mitgliede des regierenden Hauses, als solchem, irgend ein Recht der Mitwirkung oder Zustimmung bei staatlichen Angelegenheiten zu. Die ganze Staatsgewalt ist im Staatsoberhaupte concentrit.

9) Alle Mitglieder des regierenden Hauses sind der Familiengewalt des regierenden Herrn unterworfen; dieselbe ist mit der Staatsgewalt untrennbar verbunden und besteht wesentlich in einer Oberaufsicht des Familienhauptes über alle Glieder des Hauses. Zweck derselben ist, dem Familienoberhaupte einen entscheidenden Einfluss auf die äussere Lebensstellung und das Betragen der dem Throne am nächsten stehenden Personen einzuräumen, damit die Würde der Krone und die so nothwendige Einheit und Einigkeit der Familie auch in ihrem äusseren Auftreten gewahrt werde. Nach den übereinstimmenden Vorschriften der neueren Hausgesetze werden aus dieser Familiengewalt folgende specielle Befugnisse abgeleitet: a. Die Nothwendigkeit der Zustimmung des regierenden Herrn zu allen Ehen der Familienglieder (S. 216), b. die Anordnung und Beaufsichtigung der Vormundschaften über die nicht Verfügungsfähigen Glieder des Hauses, c. eine besondere Aufsicht über die Erziehung sämmtlicher Prinzen und Prinzessinnen des Hauses, über die Einrichtung und das Personal der prinzlichen Hofstaaten, d. überhaupt »die Befugniss, alle zur Erhaltung der Ruhe, Ehre, Ordnung und Wohlfahrt des regierenden Hauses dienlichen Massregeln zu ergreifen«, womit eine gewisse Disciplinargewalt gegen alle Mitglieder des Hauses verbunden ist, welche Vorschriften der Hausgesetze verletzen, sich Ungehorsam gegen Anordnungen des Familienhauptes zu Schulden kommen lassen oder ein mit der Ehre des Hauses nicht vereinbares Verhalten beobachten; doch darf dieselbe keine peinlichen Strafen verhängen und nicht weiter in die wohlerworbenen Privat- und staatsbürgerlichen Rechte der Familienglieder eingreifen, als dies durch Hausgesetze und Herkommen gestattet ist.

III. Die sog. Mediatisirten oder die deutschen Standesherrn¹.

§ 157.

Entstehung dieses staatsrechtlichen Verhältnisses.

Zu Zeiten des ehemaligen deutschen Reiches bildeten diejenigen reichsunmittelbaren Familien, welche zugleich Landesherr-

¹ Klüber, Oeff. Recht § 301 ff. Weiss, System § 72. Zöpfl, Grund-

lichkeit und Reichsstandschaft besaßen, die Standesgenossenschaft des hohen Adels. Durch einen Gewaltakt wurden, bei Gründung des Rheinbundes, eine grosse Anzahl (72) regierender reichsständischer Fürsten und Grafen der neubegründeten Souveränität ihrer bisherigen Standesgenossen, der Rheinbundsfürsten, unterworfen (§ 39. S. 82). Dieselben wurden aber keineswegs zu gewöhnlichen Unterthanen ihrer neuen Souveräne herabgedrückt, sondern vielmehr, unter Anerkennung des Fortbestandes ihrer Fürstenthümer und Grafschaften, sowie ihres Domänenbesitzes, nur einer bestimmt begrenzten Oberhoheit der Rheinbundsfürsten untergeordnet oder mediatisirt. Die Rheinbundsakte definiert als die Souveränitätsrechte, welchen die »princes ou comtes actuellement régnans« unterworfen werden, »ceux de législation, de juridiction suprême, de haute police, de conscription militaire ou recrutement et d'impôt« (Art. 26), sie lässt dagegen den sog. Mediatisirten alle übrigen Herrschaftsrechte, welche sie bis dahin besaßen haben, Art. 27: »Les princes ou comtes actuellement régnans conserveront chacun, comme propriété patrimoniale et privée, tous les domaines sans exception, qu'ils possèdent maintenant, ainsi que tous les droits seigneuriaux et féodaux non essentiellement inhérens à la souveraineté.« Ausserdem sicherte ihnen die Rheinbundsakte Art. 28 in peinlichen Sachen ein Pairsgericht zu, schützte sie gegen jede Einziehung ihres Vermögens und garantierte ihnen das Recht der freien Wahl des Aufenthaltes innerhalb der Staaten der Bundesglieder oder der Allirten des Rheinbundes.

Diese den ehemaligen reichsständischen Häusern zugesicherten

sätze B. II. § 307 ff. S. 92 ff. v. Held, System II. S. 642 ff. H. A. Zachariä, § 96. S. 510. v. Mohl, Württemb. Staatsrecht B. I. §§ 85 ff. S. 455 ff. Weiss, Hessisches Staatsrecht B. I. S. 281—392. Pözl, § 79 ff. S. 200 ff. v. Rönne, B. I. Abth. II. § 107. S. 266 ff. C. Vollgraff, Die deutschen Standesherrn, ein historisch-publicistischer Versuch. Giessen 1824. Kohler, Handbuch des Privatfürstenrechtes der mittelbaren Fürsten und Grafen, Sulzbach 1832. Derselbe, Die staatsrechtlichen Verhältnisse des mittelbar gewordenen, vormals reichsständischen Adels in Deutschland. Sulzbach 1844. Pernice, De principum comitumque imperii germanici a. 1806 subjectorum juris privati mutata ratione. Halae 1827. Derselbe, Quaestiones de jure publ. germ. Part. II. Halae 1832. H. A. Zachariä, Denkschrift über den territorialen Umfang der standesherrlichen Vorrechte in Deutschland, Donaueschingen 1867. Berchtold, Art. Standesherrn in Bluntschli's Staatswörterb. B. X. S. 163—205. Die mediatisirten fürstlichen und gräflichen Häuser in Deutschland, namentlich ihr Rechtszustand in Preussen, in Wagners Staats- und Gesellschaftslexikon B. XXIII. S. 477 ff. A. W. Heffter, Die Sonderrechte der souveränen und der mediatisirten vormals reichsständischen Häuser. Berlin 1871.

Rechte wurden aber in der Rheinbundszeit vielfach verletzt. Da auch nach dem Sturz der Fremdherrschaft eine Wiederherstellung der früheren Landeshoheit der Mediatisirten aus politischen Gründen unmöglich war, so ging man Seitens der souveränen Fürsten und freien Städte, bei den Verhandlungen über die zu begründende deutsche Bundesverfassung, allgemein von der Ansicht aus, dass man ihnen einerseits nur das gewähren könne, was mit der neuen staatlichen Ordnung in Deutschland verträglich sei, dass aber andererseits alles, was ihnen an Rechten und Vorzügen wirklich belassen oder eingeräumt worden, gegen einseitige und willkürliche Abänderungen in den einzelnen Bundesstaaten sicher gestellt werden müsse (Klüber, Uebersicht der Verhandlungen Seite 274. 291. 341 ff). Sämmtliche Kontrahenten der Bundesakte vereinigten sich daher dahin, in Art. XIV die Rechte der Mediatisirten und ihrer Familien für ganz Deutschland sicher zu stellen, in der ausgesprochenen Absicht: »um den im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen Reichsständen, in Gemässheit der gegenwärtigen Verhältnisse, in allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand zu verschaffen.« Nach Ausführung der ihnen von Bundeswegen zu sichernden Rechte und Vorgänge wird für »nähere Bestimmung der angeführten Befugnisse sowohl, wie überhaupt und in allen übrigen Punkten, zur weiteren Begründung und Feststellung eines in allen Bundesstaaten übereinstimmenden Rechtszustandes der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren, die in dem Betreff erlassene königlich bayerische Verordnung von (19. März) 1807 als Basis und Norm« hingestellt (v. Meyer II. Theil Seite 8). Der so für ganz Deutschland gleichmässig geordnete Rechtszustand dieser Häuser beruht somit auf Anerkennung ihres hochadligen Standes zu Zeiten des Reiches und auf dem völkerrechtlichen Vorbehalte gewisser Bestandtheile ihrer früheren Rechtssphäre, nicht auf staatsrechtlicher Verleihung der Einzelstaaten. Unmittelbare Kontrahenten waren allerdings nur die Bundesstaaten, aber auch die mediatisirten Häuser haben aus den zu ihren Gunsten getroffenen Bestimmungen des Art. XIV, welche sie ausdrücklich oder stillschweigend angenommen haben, unzweifelhaft Vertragsansprüche gewonnen. Daran ist auch durch die Auflösung des deutschen Bundes materiell nichts geändert, indem dadurch nur die Bundesverfassung aufgehoben, keineswegs aber der ganze Inhalt der Bundesakte, als eines von der Existenz der Bundesverfas-

sung unabhängigen Vertrages, beseitigt worden ist. Nur der durch die Bundesverfassung gegebene formelle Rechtsschutz ist mit derselben hinweggefallen. Man geht daher entschieden zu weit, wenn man jetzt den ganzen, durch die Bundesakte gewährten Rechtszustand der standesherrlichen Häuser dem Belieben der Landesgesetzgebung jedes Einzelstaates anheimstellt. Nur soviel ist zuzugeben, dass Rechtsverhältnisse irgend welcher Art nicht für alle Zeiten einen unveränderlichen Bestand gegen höhere Mächte und unwiderstehlich sich geltend machende Zeitbedürfnisse in Anspruch nehmen können. Werden den Berechtigten aus solchen zwingenden Gründen zugesicherte Rechte entzogen, so ist ihnen wenigstens eine Entschädigung zu gewähren, soweit sich das entzogene Recht nach Geldeswerth abschätzen lässt. Mit dieser Massgabe haben sich auch die mediatisirten Häuser der Landesgesetzgebung zu unterwerfen, behalten dabei aber immer den Anspruch auf Erhaltung des ihnen völkerrechtlich zugesicherten Rechtsstandes, soweit dies innerhalb der staatlichen Möglichkeit liegt; soweit dies nicht der Fall ist, wenigstens auf Gewährung einer Entschädigung.

§ 158.

Die gegenwärtige Rechtsstellung der Mediatisirten und ihrer Familien.

Die Mediatisirten sind Unterthanen des Landesherrn und Bürger des Staates, zu dem sie gehören; sie stehen unter der allgemeinen Landesgesetzgebung und haben alle Pflichten und Rechte anderer Staatsbürger, soweit nicht besondere Ausnahmen für sie und ihre Familien festgesetzt sind. Sie sind keine Regenten, auch keine halbsouveränen oder untergeordneten Landesherrn; sie haben keine Unterthanen und kein Staatsgebiet mehr, die deutsche Bundesakte spricht ihnen alle »zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehörenden Befugnisse« ab. Die ihnen zustehenden Vorrechte geniessen sie indessen »auf Grund ihrer früheren staatsrechtlichen Stellung und der von ihnen besessenen Landeshoheit.« In dieser geschichtlichen Basis finden dieselben allein ihre Berechtigung und Erklärung. Ihre Vorrechte sind entweder solche, die blos mit ihrem persönlichen Familienstande zusammenhängen und ihnen in allen deutschen Staaten (auch denjenigen, die jetzt nicht mehr zum deutschen Reiche gehören) zustehen, ohne Unterschied, ob sie in denselben

standesherrlich begütert sind oder nicht, oder solche, die durch den Besitz einer ehemals reichsständischen Herrschaft in dem betreffenden Staate bedingt sind.

Zur ersten Klasse gehören folgende Rechte:

1) »Diese fürstlichen und gräflichen Familien werden fortan nichtsdestoweniger (d. h. obgleich ihnen eigentlich die Grundlagen des hohen Adels, Landeshoheit und Reichsstandschaft entzogen sind) zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet und es verbleibt ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Sinne«, d. h. die Ebenbürtigkeit mit ihren bisherigen Standesgenossen, den souveränen Fürstenhäusern, wird ihnen auch fernerhin erhalten: »le droit de naissance égale avec les maisons souveraines« (Seite 220).

2, Zur äusseren Bezeichnung ihres hochadligen Standes ist ihnen bundesrechtlich ein bestimmtes Ceremoniel beigelegt. Durch Bundesbeschluss vom 18. August 1825 und vom 23. Februar 1829 wird den Häuptern der fürstlichen Familien der Titel »Durchlaucht«, den Häuptern der reichsständischen Grafenfamilien (keineswegs allen Mitgliedern derselben) der (moderne, dem Reichsstaatsrecht unbekannt) Titel »Erlaucht« gegeben.

3) Das Recht der Autonomie: »Es werden nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung die noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten und ihnen die Befugnis zugesichert, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverain vorgelegt und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniss und Nachachtung gebracht werden müssen. Alle bisher dagegen erlassenen Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar sein.« Dieser letzte Satz bezieht sich, nach der richtigen Ansicht, nicht bloß auf die Errichtung neuer Familienstatuten, sondern auch auf die Aufrechterhaltung der älteren, in der Rheinbundszeit widerrechtlich aufgehobenen Familienverträge (H. A. Zachariä, Band I, § 98. Anmerk. 4 S. 523). Mit der Vorlage der Familienverträge ist an und für sich keine eigentliche Bestätigung als wesentliches Erforderniss gemeinrechtlich festgestellt; landesgesetzlich wird dieselbe jedoch verlangt, wenigstens insoweit als »die Familienverträge vor den Gerichten verbindliche Kraft erhalten sollen« (Preussische Instruktion vom 30. Mai 1820 § 21).

4) Der den Mediatisirten in der Bundesakte zugesicherte privilegirte Gerichtsstand ist durch die neueste Reichsgerichts-

verfassung in ganz Deutschland aufgehoben; dagegen ist das den Standesherrn landesgesetzlich gewährte Recht auf Austräge durch das Gerichtsverfassungsgesetz nicht berührt (E. G. z. R. G. V. G. § 7). Diese sogenannte Austrägalinstanz bezieht sich blos auf Strafsachen. Ein privilegirter Gerichtsstand vor den höheren Gerichten, welcher ihnen nach dem bisherigen Rechte auch für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, auf Grund des alten Bundesrechtes, mehrfach durch besondere Landesgesetze bestätigt, eingeräumt war, existirt nicht mehr (Endemann, a. a. O. Seite 202).

5) Die Freiheit vom Militärdienst ist ihnen auch durch die Gesetzgebung des norddeutschen Bundes und des deutschen Reiches gewahrt (Reichsgesetz betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867 § 1); ebenso die Befreiung der Wohngebäude von der Einquartierungslast im Frieden (Reichsgesetz betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868 § 4).

6) Die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen, kann nicht mehr als ein Vorrecht gelten, da sie nach neuerem Staatsrechte allen Bürgern zusteht.

Zur zweiten Klasse von Rechten, welche den Besitz einer ehemaligen reichsständischen Herrschaft in dem betreffenden Staate voraussetzen (dingliche Standesherrschaft), gehören folgende Zusicherungen der Bundesakte:

1) »Die Häupter dieser Familien sind die ersten Standesherrn im Staate, zu dem sie gehören.« Dieses »Gehören« bedeutet nicht blos ein gewöhnliches Unterthanenverhältniss, sondern Zugehörigkeit mit den ehemals reichsständischen Besitzungen zu einem bestimmten Staate. Die ihnen zu gewährende Landstandschaft wird als Surrogat der ihnen verloren gegangenen Reichsstandschaft aufgefasst. In den meisten Verfassungsurkunden (Bayern Tit. VI § 2 No. 4. Württemberg § 129. Baden § 27. 28. Hessen-Darmstadt § 52) wird der Besitz einer Standesherrschaft in dem betreffenden Staate geradezu als Bedingung der Landstandschaft ausgesprochen.

2) »Die Häupter und ihre Familien bilden die privilegirteste Klasse in demselben (d. h. in dem Staate, zu dem sie gehören) besonders in Ansehung der Besteuerung.« Nach

dem ganzen Zusammenhange von Lit. b. der Bundesakte Art. 14 kann diese privilegierte Stellung in Betreff der Besteuerung nur in dem Staate in Anspruch genommen werden, welchem eine derartige Familie mit ihren reichsständischen Besitzungen angehört. Von einer vollständigen, überall gleichmässig zu gewährenden Steuerfreiheit ist in der Bundesakte nicht die Rede, sondern es hängt Mass und Ausdehnung dieses Privilegiums von der Landesgesetzgebung ab. In Preussen sind die Standesherrn für ihre Domanalgrundstücke von der Grundsteuer und für die zu ihren Standesherrschaften gehörigen Gebäude von der Gebäudesteuer befreit. In Bayern sind die Standesherrn nach § 53 des Ediktes von Personalsteuern befreit, ebenso von der Häusersteuer für ihre Schlossgebäude. Keine Steuerfreiheit der Standesherrn besteht in Baden (Edikt vom 16. April 1819 § 31) und Hessen (Gesetz vom 18. Juli 1858 § 36).

3) Die Mediatisirten hatten nach Art. 14 der Bundesakte »die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerichtspflege in erster und, wo die Besetzung gross genug war, in zweiter Instanz, der Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze, welchen sie, sowie der Militärverfassung und der Oberaufsicht der Regierungen über jene Zuständigkeiten, unterworfen bleiben.« Die standesherrliche Patrimonialgerichtsbarkeit war schon zu Zeiten des Bundes in vielen deutschen Staaten durch die Landesgesetzgebung beseitigt. Auch in Preussen wurde die im Jahre 1849 aufgehobene standesherrliche Gerichtsbarkeit nicht wiederhergestellt, dafür aber mehreren Häusern durch besondere Verträge, als Surrogat der entzogenen Gerichtsbarkeit, ein Präsentationsrecht für mehrere Richterstellen bei den betreffenden Kreisgerichten eingeräumt. Nach dem § 15 des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes sind alle Gerichte ohne Ausnahme Staatsgerichte. Jede Art von Privat- oder Patrimonialgerichtsbarkeit ist aufgehoben. An ihre Stelle tritt die Gerichtsbarkeit desjenigen Bundesstaates, in welchem sie ausgeübt wurde. Präsentation für Anstellungen bei den Gerichten findet nicht mehr statt. Die übrigen obrigkeitlichen Befugnisse der Standesherrn auf dem Gebiete der Verwaltung und Polizei sind in den meisten Ländern durch die neuere Verwaltungsorganisation aufgehoben. So ist durch das preussische Gesetz vom 16. Juli 1876, welches die Kreisordnung auf die Stolbergischen Besitzungen ausdehnt, den Grafen von Stolberg, als besonderes



Vorrecht, nur das Recht, bei der Anstellung gewisser Beamten gehört zu werden. und die Ausübung des Wahlrechtes durch Stellvertreter eingeräumt worden. In den westlichen Provinzen der preussischen Monarchie dauern noch gewisse Verwaltungsbefugnisse der Standesherrn in ihrem Gebiete fort; so ist ihnen die niedere Polizei »bis zur Grenze, wie solche von den Provinzialregierungen durch die Landräthe verwaltet wird«, im Umfange der Standesherrschaft grossen Theils wieder eingeräumt worden. Auch ist mehreren derselben ein Aufsichtsrecht über die Gemeinden des standesherrlichen Bezirkes und die Mitwirkung bei Ernennung und Bestätigung der Gemeindevorsteher beigelegt worden. Ausserdem gebührt ihnen im Umfange des standesherrlichen Bezirkes die Aufsicht über Kirchen, Schulen, Erziehungsanstalten und milde Stiftungen, besonders über gewissenhafte Verwaltung der diesem Gegenstand gewidmeten Fonds. In anderen deutschen Staaten sind die untergeordneten Regierungsrechte der Standesherrn innerhalb ihrer Standesherrschaften durch die neuere Gesetzgebung noch mehr reducirt oder ganz aufgehoben.

Uebrigens versteht sich von selbst, dass die besondere Garantie, welche die Bundesakte Art. 14 sub c. den Standesherrn für diejenigen Rechte gewährt, »welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genusse herrühren«, keineswegs so gedeutet werden darf, als ob dieses Eigenthum den allgemeinen Gesetzen über Ablösung der Grundlasten. Expropriation, Pfand- und Hypothekenwesen nicht unterworfen sei. Es wird damit nichts anderes gesagt, als dass den Standesherrn der Besitz ihrer Domänen als Privatgüter gesichert sei, welche aber unter den Bestimmungen der Landesgesetzgebung, wie alles übrige Grundeigenthum im Lande, stehen (Zachariä, Band I § 97).

Mit Veräusserung der Standesherrschaft gehen die dinglichen, nicht aber die persönlichen Vorrechte der Standesherrlichkeit verloren. Uebrigens gehen die ersteren nicht etwa auf jeden Neuerwerber der Standesherrschaft über, sondern können nur von einem Gliede derjenigen reichsständischen Familie ausgeübt werden, welcher die betreffenden Besitzungen bei Auflösung des Reiches gehörten.

Am Schlusse beschäftigt sich Art. 14 der Bundesakte mit einer Personenklasse, welche zwar reichsunmittelbar, aber nicht reichsständisch war, also nicht zum hohen Adel gehörte. Es ist dies der sog. Reichsadel, wobei man besonders an die reichsun-

mittelbare Ritterschaft (S. 69) dachte. Dieselbe wurde durch die Rheinbundsakte mit ihren reichsunmittelbaren, ritterschaftlichen Besitzungen den Rheinbundstaaten einverleibt, ohne dass ihr irgendwelche Vorrechte ausdrücklich beigelegt worden wären. Art. XXV: »Chacun des rois et princes confédérés possédera, en toute souveraineté, les terres équestres enclavées dans ses possessions.« Dagegen bestimmt Art. 14 der Bundesakte in Betreff derselben: »Dem ehemaligen Reichsadel werden die sub 1) und 2) angeführten Rechte (Autonomie und freie Wahl des Aufenthaltes), Antheil der Begüterten an der Landstandschaft, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, Kirchenpatronat und der privilegierte Gerichtsstand zugesichert. Diese Rechte werden jedoch nur nach der Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt. In den durch den Frieden von Luneville vom 9. Februar 1801 abgetretenen und jetzt wieder mit Deutschland vereinigten Provinzen werden bei Anwendung der obigen Grundsätze auf den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel diejenigen Beschränkungen stattfinden, welche die dort bestehenden besonderen Verhältnisse nothwendig machen.«

Wenn die Bundesakte hier noch die Worte beigelegt hat: »Diese Rechte werden jedoch nur nach Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt«, so sollte damit aber nicht gesagt werden, dass es ganz in das Belieben jeder Landesgesetzgebung gestellt werden solle, diese Rechte dem ehemals unmittelbaren Reichsadel willkürlich und ohne Entschädigung zu entziehen. So lange nach dem ganzen Zustande der Landesgesetzgebung solche Privilegien, wie etwa privilegierter Gerichtsstand, überhaupt möglich sind, sollen sie auch den Mitgliedern der Reichsritterschaft nicht entzogen werden. Dagegen ist von den Bundesregierungen keineswegs die Verbindlichkeit übernommen, niemals eine solche Veränderung mit ihrer Gerichtsverfassung vorzunehmen, bei welcher überhaupt privilegierte Gerichtsstände ausgeschlossen sind. Solche Veränderungen sind durch die neueste Reichsgerichtsverfassung vom 27. Januar 1877 eingetreten, welche überhaupt den privilegierten Gerichtsstand und jede Art von Patrimonialgerichtsbarkeit beseitigt hat. Soweit die von der Bundesakte zugesicherten Vorrechte überhaupt mit den jetzigen Rechtsverhältnissen verträglich sind, z. B. Recht auf Autonomie, Recht der Begüterten auf Landstandschaft, müssen dieselben, ganz wie die standesherrlichen Rechte, von der Landesgesetzgebung auch heut zu Tage noch respektirt werden.

